

**Hauptausschuß**

**Protokoll**

78. Sitzung (nicht öffentlich)

9. Februar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Aktuelle Viertelstunde**

Siehe dazu das in der Anlage beigelegte Schreiben.

(Wortprotokoll Seite 1)

**2 DeutschlandRadio, seine Frequenzsituation und seine zukünftigen Pläne**

Der Ausschuß führt ein Gespräch mit dem Intendanten des DeutschlandRadios Ernst Elitz.

(Diskussionsprotokoll Seite 7)

### **Außerhalb der Tagesordnung**

Der Ausschuß behandelt Termin- und Verfahrensfragen.

(Siehe dazu das Diskussionsprotokoll, Seite 17)

### **3 Jahreskonferenz der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 9. und 10. November 1994 am Nürburgring**

Der Minister für besondere Aufgaben berichtet.

(Diskussionsprotokoll Seite 18)

### **4 Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen**

Der Ausschuß vertagt den Punkt auf die nächste Sitzung.

(Kein Diskussionsprotokoll)

**5 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7943  
Vorlagen 11/3501, 11/3517, 11/3533, 11/3652

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der in der Beschlußempfehlung Drucksache 11/8448, Seite 30 f., aufgeführten angenommenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN und Nichtanwesenheit der F.D.P. an.

(Diskussionsprotokoll Seite 22)

**6 Gutachtenvergabe durch die Staatskanzlei und das Ministerium für Bundesangelegenheiten**

Auf Antrag der CDU-Fraktion befaßt sich der Ausschuß mit dem o. a. Thema.

(Wortprotokoll Seite 27)

\* \* \*



anlasse ihn zu der Feststellung, daß derzeit die föderalen Einverständnisse in der Bundesrepublik, die es bisher stets gegeben habe und die man brauche, in Frage gestellt würden, und das könne auf Dauer nicht ohne Folgen bleiben.

Zu Tagesordnungspunkt 4 - Stichwort "Verfassungsgerichtshof" - siehe Beschlüßteil, Seite II.

**5 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7943

Vorlagen 11/3501, 11/3517, 11/3533, 11/3652

**MD Dr. Baumann (Innenministerium)** stellt fest, der Entwurf der Landesregierung sei mit den Ressorts sehr sorgfältig abgestimmt worden. Viele der danach gemachten Vorschläge seien auf Anregung der Ressorts entstanden. Der Verfassungsschutz selber, der im Rahmen der Vorlage des Gesetzesentwurfs federführend aufgetreten sei, habe an den Sicherheitsüberprüfungen für den eigenen Bereich nur ein geringeres Interesse. Von den im letzten Jahr durchgeführten etwa 35 000 Sicherheitsüberprüfungen hätten lediglich 0,1 bis 0,2 % den Verfassungsschutz selbst betroffen. Bei allen anderen gehe es um die sogenannten Bedarfsträger.

Mit den vom Datenschutzbeauftragten gemachten Vorschlägen könne man sich einverstanden erklären, obwohl man den einen oder anderen Gesichtspunkt im Sinne des Gesetzesentwurfs der Landesregierung aufrechterhalten wolle, weil man meine, daß er die bessere Lösung darstelle.

Nach der Kritik der **Abgeordneten Höhn (GRÜNE)** und des **Abgeordneten Hege-  
mann (CDU)**, ihnen liege die Vorlage 11/3652 nicht vor, erläutert **Staatssekretär  
Riotte (Innenministerium)**, zu der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den  
Datenschutz in der Vorlage 11/3501 habe das Innenministerium in der Vorlage

Hauptausschuß  
78. Sitzung

09.02.1995  
sr-sto

11/3517 Stellung genommen. Damit seien die Voraussetzungen für eine Ausschlußberatung geschaffen worden. Für den Fall, daß sich im Laufe der Ausschlußberatung auf der Grundlage der beiden genannten Vorlagen Formulierungsbedarf ergebe, habe man die Vorlage 11/3652 vorgelegt. Alle Fragen jedoch, die der Datenschutzbeauftragte in der Vorlage 11/3501 aufgeworfen habe, seien vom Innenminister in der Vorlage 11/3517 aufgegriffen worden.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** fragt, ob die Formulierungsvorschläge des Innenministers in der Vorlage 11/3652 durchweg mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt worden seien.

**Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode** antwortet, er habe, nachdem er die Vorlage erhalten habe, Kontakt mit dem Innenministerium aufgenommen. Insgesamt könne er sagen, daß er mit den Änderungsvorschlägen einverstanden sei. Wenn aufgrund seiner Anregungen keine Änderungsvorschläge gemacht worden seien, akzeptiere er die Erläuterungen. Es gebe nur eine Ausnahme, nämlich das Akteneinsichtsrecht in § 24.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** bittet den Datenschutzbeauftragten um eine kurze Erläuterung des Gesetzentwurfs aus datenschutzrechtlicher Sicht.

**Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode** bezieht sich auf die von ihm erstellte Vorlage 11/3501. Darin habe er zum Ausdruck gebracht, daß es aus Datenschutzgründen sehr wichtig sei, daß dieses Gesetz möglichst schnell verabschiedet werde. Seit elf Jahren handele man in Nordrhein-Westfalen auf diesem Gebiet ohne Rechtsgrundlage, weil man auf ein Bundesgesetz gewartet habe. Dieses liege inzwischen vor, und der Gesetzentwurf der Landesregierung orientiere sich weitgehend daran. In einigen Punkten, beispielsweise beim Akteneinsichtsrecht, würden allerdings Regelungen vorgesehen, die aus seiner Sicht hinter dem Standard des Bundesgesetzes zurückblieben. Durch die Änderungsvorschläge des Innenministeriums gebe es nunmehr in einigen von ihm, Maier-Bode, aufgegriffenen Punkten normenklarere Regelungen.

Bei dem Betroffenenkreis handele es sich um Personen, die an sich besonders vertrauenswürdig seien. Über diese würden Akten angelegt. Dabei gehe es um die Frage, wieweit das gehen dürfe, inwieweit Erforderlichkeit bestehe, inwieweit Dinge, die in die Sicherheitsakten aufgenommen würden, vor den Betroffenen verborgen bleiben dürften, wie es um die Referenzpersonen stehe, usw. Es handele sich

also um eine hochsensible Angelegenheit. Deswegen sei ein normenklares gutes Gesetz auch von großer Wichtigkeit.

Mit den Richtlinien, die in Nordrhein-Westfalen bisher bestünden, sei man recht gut hingekommen, wie sich auch aus seinen Tätigkeitsberichten ergebe. Wenn der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der neuen Vorschläge des Innenministeriums - mit der genannten Ausnahme - verabschiedet werde, sei er damit einverstanden.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** legt dar, aus seiner Sicht sei das Bundesgesetz in vielen Passagen präziser und weitergehender. So seien nach Bundesgesetz Anfragen an Dienste möglich, deren Auskünfte strafrechtlich verwendet werden könnten. Ob dies auf den vorliegenden Gesetzentwurf zutreffe, vermöge er nicht zu sagen.

Bei jedem Gesetz müsse gefragt werden, ob diejenigen, die mit ihm umzugehen hätten, mit ihm zufrieden seien. Nach Auskunft von Herrn Dr. Baumann betreffe das Gesetz den Verfassungsschutz selber nur in einer zu vernachlässigenden Größenordnung. Deshalb bitte er um Auskunft, ob die Bedarfsträger das Gesetz für praktikabel hielten.

**StS Riotte (IM)** unterstreicht wie einleitend MD Dr. Baumann, daß der Entwurf mit allen Ressorts abgestimmt sei und daß es keine weitergehenden Vorschläge gegeben habe.

Bezüglich § 22 Abs. 5 stellt **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** fest, daß danach der Empfänger übermittelte Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen dürfe, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt würden. Das Bundesgesetz gehe in dieser Hinsicht weiter, indem es auch auf Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung abstelle. Das halte sie für sinnvoll.

**Leitender Ministerialrat Kohlen (Innenministerium)** argumentiert, man habe das Bundesgesetz an dieser Stelle nicht übernommen, weil man die Meinung vertrete, daß es hier über den Zweck hinausgehe. Man wolle mit dem Landesgesetz nicht die Möglichkeit eröffnen, Daten auch zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** führt aus, hiermit stimme seine Fraktion nicht überein. Es gehe nicht an, daß Daten, die für eine Strafverfolgung geeignet seien,

ignoriert würden. Die Bundesregelung beeinträchtigt in keiner Weise den unbescholtenen Bürger.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** hält dem entgegen, daß man die Abschottung unterschiedlicher staatlicher Bereiche gegeneinander auch aus anderen Gesetzesmaterien kenne. Er bittet um Auskunft, ob es in der Tat so sei, daß schwere Straftaten, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung aufgedeckt würden, zukünftig nach nordrhein-westfälischem Gesetz nicht verfolgt werden dürften.

**MD Dr. Baumann (IM)** erläutert, § 18 des neuen Verfassungsschutzgesetzes verpflichte die Verfassungsschutzbehörde unter gewissen einschränkenden Umständen dazu, entsprechende Erkenntnisse weiterzugeben. Von daher sei die hier zur Diskussion stehende Vorschrift nicht als besonders problematisch anzusehen. Man wolle eine Weitergabe zum Zwecke der Strafverfolgung aus der Sicherheitsüberprüfung heraushalten, in der der Verfassungsschutz nur mitwirkende Behörde sei. Die eigentlichen Bedarfsträger seien andere Behörden, und die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in diesem Bereich seien mehr oder weniger Zufallserkenntnisse. Würde man aber beispielsweise von einem geplanten Mord erfahren, wäre man nach § 138 StGB verpflichtet und im übrigen im Rahmen der Bestimmungen des Verfassungsschutzgesetzes verpflichtet oder zumindest berechtigt, Erkenntnisse weiterzugeben.

**Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode** fügt an, man kenne in Deutschland den Grundsatz, daß niemand sich selbst einer Straftat bezichtigen müsse. Bei der Sicherheitsüberprüfung seien die Betroffenen freiwillig damit einverstanden, daß intensive Untersuchungen über sie angestellt würden und Datenerhebungen stattfänden. Das rechtfertige, daß nur unter sehr engen Voraussetzungen personenbezogene Daten, die dabei gefunden würden, weitergegeben werden dürften, und zwar auch an Strafverfolgungsbehörden. Die Möglichkeit einer solchen Weitergabe sei in § 22 Abs. 1 durchaus vorgesehen. Aber darüber hinaus sollte eine enge Zweckbindung bestehen.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** stellt zu § 24 Abs. 5 fest, die SPD-Fraktion mache sich hier die Formulierung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu eigen. Man halte es nicht für politisch darstellbar, an dieser Stelle hinter das Bundesgesetz zurückzugehen.



**MD Dr. Baumann (IM)** äußert, damit könne man leben; allerdings meine man - wobei man sich irren möge -, daß die Regelung des Gesetzentwurfs die für den Betroffenen freundlichere sei. Die Formulierung "Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht" lasse durchaus eine positive Entscheidung zu. Die gleiche Formulierung finde sich im Verfassungsschutzgesetz. Die Bundesregelung klinge auf den ersten Blick betroffenenfreundlicher, weil dabei von einem Recht auf Akteneinsicht ausgegangen werde. Aber die dann aufgeführten Versagungsgründe seien zwingend.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** argumentiert, aus ihrer Sicht sei das Recht, selbst Akteneinsicht nehmen zu können, stärker einzuschätzen als die Möglichkeit, Akteneinsicht gewährt zu bekommen.

**Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode** vertritt die Meinung, daß die von ihm vorgeschlagene Regelung für die Betroffenen die günstigere sei. In den Fällen, in denen die zuständige Stelle die Auskunft verweigere, gewähre sie natürlich auch nicht Akteneinsicht. Hinsichtlich der Rechte auf Auskunftserteilung beziehe sich die Fassung des Absatzes 5, wie er sie vorschlage, nicht auf das Bundesrecht, sondern das Landesgesetz.

Bei einem prinzipiellen Recht auf Akteneinsicht sei die Einklagbarkeit gegeben. Auch das spreche für die von ihm vorgeschlagene Regelung.

Ein Betroffener, dem über die Auskunft bekannt werde, daß über ihn etwas Negatives in Sicherheitsakten stehe, und der dagegen vorgehen wolle, müsse dazu eine Handhabe haben. Das Argument, daß Referenzpersonen, die nicht sicher seien, daß der Betroffene kein Einsichtsrecht habe, nicht bereit seien, offen Auskünfte zu geben, könne er nicht gelten lassen. Es dürfe nicht so sein, daß in Sicherheitsakten Aussagen aufgenommen würden, gegen die sich der Betroffene nicht wehren könne; denn niemand könne sicher sein, daß diese Aussagen zutreffend seien. Auch eine Referenzperson könne etwas Falsches sagen. Deswegen halte er eine Angleichung an das Bundesrecht für empfehlenswert.

**Zur Abstimmung siehe die Beschlußempfehlung Drucksache 11/8448 und den Beschlußteil, Seite III.**



CDU-Landtagsfraktion  
Nordrhein-Westfalen

Ruth Hieronymi  
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
Tel. 02 11/8 84-23 79/27 19  
Fax: 02 11/8 84-33 09

8. Februar 1995

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Landtages von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Reinhard Grätz MdL

im Hause

Sehr geehrter Herr Grätz,

nach Presseberichten der letzten Woche hat Ministerpräsident Johannes Rau sein Wissen in der Affäre um die Stasi-Vorwürfe gegen den SPD-Politiker Karl Wienand gegenüber der Bundesanwaltschaft offenbart.

Wie der Berichterstattung zu entnehmen ist, sind jedoch einige Fragen offen geblieben.

Im Namen der CDU-Landtagsfraktion beantrage ich deshalb für die Sitzung des Hauptausschusses am 9. Februar 1995 eine

**Aktuelle Viertelstunde,**

in der der Ministerpräsident zu diesen Fragen vor dem für den Aufgabenbereich des Ministerpräsidenten und des Verfassungsschutzes des Landes zuständigen Ausschuß des Landtages Stellung nehmen möge.

Mit freundlichen Grüßen

